

§ 127b UrhG

(1) Den nach § [87g UrhG](#) gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder [Unternehmen](#) mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § [120 Abs. 2 UrhG](#) und § [126 Abs. 1 S. 3 UrhG](#) sind anzuwenden.

(2) [Unternehmen](#) ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § [87g UrhG](#) gewährten Schutz, wenn ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet.

Fassung [neu](#) ab 07. Jun 2021